

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6864
Entscheid Nr. 74/2019 vom 23. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 253 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 15. Februar 2018 in Sachen der « Resa » AG gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. März 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 253 Nr. 3 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, und zwar in seiner Anwendung im vorliegenden Fall der Resa AG gegenüber, was darauf hinausläuft, das die Letztgenannte für ihre Immobilien nicht die völlige Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug genießt, während diese Befreiung den Interkommunalen, die als ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der im selben Sektor in einem Wettbewerbsumfeld Tätigkeiten ausüben würde, auftreten, für ihre Immobilien wohl gewährt würde, aus dem einzigen Grund, weil diese einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, die kraft einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 dem Staat gleichgestellt wird, gehören und demzufolge Bestandteil des nationalen Eigentums sind? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 253 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), der bestimmt:

« Vom Immobiliensteuervorabzug befreit ist das Katastereinkommen:

[...]

3. unbeweglicher Güter, die die Beschaffenheit nationalen Eigentums haben, selbst ertraglos sind und für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses genutzt werden; für diese Steuerbefreiung müssen diese drei Bedingungen zusammen erfüllt sein ».

B.1.2. In der Vorabentscheidungsfrage wird ebenfalls auf Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen verwiesen, der bestimmt:

« Unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen sind die Interkommunalen von allen Steuern zugunsten des Staates sowie von allen durch die Provinzen, die Gemeinden oder jede andere öffentlich-rechtliche Person eingeführten Steuern befreit ».

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 253 Nr. 3 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern er es nicht ermöglicht, Güter, die einer privatrechtlichen Gesellschaft gehören und teilweise für einen Auftrag des öffentlichen Dienstes genutzt werden, vom Immobiliensteuervorabzug zu befreien, während in der Auslegung des vorlegenden Richters Güter mit einer ähnlichen Nutzung, die einer Interkommunalen gehören, vom Immobiliensteuervorabzug befreit sind.

B.3. Die Befreiung im Sinne von Artikel 253 Nr. 3 des EStGB 1992 bestätigt eine seit langem bestehende Regelung des Steuerrechts, die bereits im Gesetzes vom 3. Frimaire Jahr VII (23. November 1798) festgelegt war, und ergibt sich aus gemeinnützigen Erwägungen. Die Güter, die von der Veranlagung des Immobilienvorabzugs ausgenommen sind, sind diejenigen, die die Beschaffenheit nationalen Eigentums haben, selbst ertragslos sind und für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses genutzt werden. Die Befreiung hängt von den drei Bedingungen zusammen ab.

B.4.1. Hinsichtlich der ersten Voraussetzung urteilt der vorlegende Richter, dass die Klägerin vor ihm eine privatrechtliche Gesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht ist, die die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat und die in Bezug auf die Anwendung des Steuergesetzes nicht dem Staat gleichgestellt ist. Er stellt fest, dass die von der klagenden Partei angebotenen Dienste gewerblicher Beschaffenheit seien und dass diese im freien Wettbewerb tätig sei. Er schließt daraus, dass die fragliche Immobilie nicht zum nationalen Eigentum gehört.

B.4.2. Hinsichtlich der zweiten und dritten Voraussetzung schließt der vorlegende Richter aus der Prüfung der Satzung der fraglichen Gesellschaft, dass deren Satzungszweck unter einen für die Allgemeinheit erbrachten Dienst fällt, sich aber auch auf andere Tätigkeiten erstreckt, bei denen die gewerbliche Beschaffenheit überwiegt. Er ergänzt, dass die klagende Partei die fragliche Immobilie für den gewinnbringenden Betrieb des Dienstes für die Allgemeinheit nutzt, um Gewinne zu erzielen und ihren Umsatz zu steigern. Daraus folgert er, dass die Immobilie nicht ertraglos ist und dass sie nicht für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses genutzt wird.

B.4.3. Der vorlegende Richter zieht daraus die Schlussfolgerung, dass im vorliegenden Fall keine der drei vorerwähnten kumulativen Voraussetzungen erfüllt ist.

B.5.1. Bis zu seiner Abänderung durch Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » sah Artikel 6 des letztgenannten Dekrets vor, dass der Betreiber eines Verteilernetzes eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die insbesondere die Rechtsform einer Interkommunalen haben kann.

Bis zu seiner Abänderung durch Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Mai 2015 « zur Abänderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » sah Artikel 5 des letztgenannten Dekrets vor, dass der Betreiber eines Verteilernetzes eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die insbesondere die Form einer Interkommunalen haben kann.

B.5.2. Durch die vorerwähnten Abänderungen vom 11. April 2014 und vom 21. Mai 2015 hat der Dekretgeber es ermöglicht, dass der Betreiber eines Strom- oder Gasverteilernetzes Folgendes sein kann:

« 1° eine juristische Person öffentlichen Rechts, die insbesondere die Rechtsform einer Interkommunalen haben kann, oder

2° eine juristische Person privaten Rechts, die zu mindestens 70 Prozent, direkt oder indirekt, im Eigentum von juristischen Personen öffentlichen Rechts ist und von Letzteren kontrolliert wird ».

B.5.3. Diese Abänderungen der Dekrete, die es den Betreibern von Verteilernetzen ermöglichen, die Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts anzunehmen, wurden mit dem « dem Wunsch eines Teils dieses Sektors, in absehbarer Zukunft als börsennotierte Unternehmen Kapital auf den Märkten aufzunehmen » begründet (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 1020/4, S. 2; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2014-2015, Nr. 164/1, S. 5).

B.5.4. Durch die Artikel 2 und 14 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. Mai 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » hat der Dekretgeber die Artikel 6 und 5 der vorerwähnten Dekrete erneut abgeändert, die nun vorsehen, dass « der Betreiber eines

Verteilernetzes [...] eine juristische Person des öffentlichen Rechts [ist], die die Form einer Interkommunale haben kann ».

B.6.1. Ohne dass im Rahmen der vorliegenden Vorabentscheidungsfrage geprüft werden muss, in welchem Maße die Interkommunalen vom Immobiliensteuervorabzug für Güter, deren Eigentümer sie sind, in Anwendung von Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen befreit werden können, genügt die Feststellung, dass Artikel 253 Nr. 3 des EStGB 1992, indem er die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug auf das Katastereinkommen von Gütern beschränkt, die die Beschaffenheit nationalen Eigentums haben, die selbst ertraglos sind und die für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses genutzt werden, zwischen den Eigentümern von unbeweglichen Gütern, die diese Eigenschaften aufweisen, und den Eigentümern von unbeweglichen Gütern, die diese Eigenschaften nicht aufweisen, darunter insbesondere die Eigentümer, die Personen des privaten Rechts sind, einen Behandlungsunterschied einführt, der nicht einer Rechtfertigung entbehrt.

B.6.2. In Anbetracht des rein steuerlichen Ziels des Immobiliensteuervorabzugs ist es gerechtfertigt, die Befreiung von ihm auf Güter zu beschränken, die selbst keinen Ertrag erzielen, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören und die für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses genutzt werden, dessen Finanzierung eben durch das Steueraufkommen gesichert wird. Eine solche Rechtfertigung besteht nämlich nicht bei Gütern, die einer juristischen Person des privaten Rechts gehören, wie insbesondere der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter, auch nicht, wenn diese Güter für einen Auftrag allgemeinen Interesses genutzt werden, da dessen Finanzierung aus verschiedenen Quellen stammt.

B.7. Im Übrigen beruht der Umstand, dass die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in den Genuss der Steuerbefreiung für ihre unbeweglichen Güter hätte kommen können, wenn sie wie andere Betreiber von Strom- oder Gasverteilernetzen die Rechtsform einer Interkommunalen angenommen oder behalten hätte, auf einer Entscheidung der klagenden Partei und kann nicht zu einer anderen Antwort führen.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 253 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût